

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHHEIM

Landkreis MAIN-TAUBER-KREIS

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 26. März 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2016 verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 26. März 2015 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a Betreten des Schulgeländes

(1) Für das gesamte Gelände des „Schulzentrum am Wört“ in Tauberbischofsheim werden nachfolgende Regelungen festgesetzt:

- a. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist Unbefugten von Montag bis Freitag in den Monaten April bis September in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, in den anderen Monaten zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, sowie samstags und sonntags generell verboten. Ausgenommen hiervon sind Besucher von öffentlichen Veranstaltungen und Mitglieder/Angehörige von Vereinen und Gruppen, die sich mit Zustimmung/Erlaubnis der Stadtverwaltung auf dem Schulgelände aufhalten.
- b. Begriffsbestimmung: Das Gelände „Schulzentrum am Wört“ umfasst die Schulgebäude der Real- und Werkrealschule und die Sporthalle am Wört sowie alle bebauten Anlagen, überdachten Teile, Bänke, Treppen, Eingangsbereiche, Pausenhöfe, dazugehörige Grün- und Spielflächen sowie Parkplätze.

Maßgebend ist der in Anlage 1 beigefügte Lageplan für das Gelände „Schulzentrum am Wört“.

- c. Das Spielen auf den Spiel- und Sportflächen sowie die Benutzung des Bolz- und Skaterplatzes ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gestattet.

(2) Für das gesamte Gelände des Matthias-Grünwald-Gymnasiums in Tauberbischofsheim werden nachfolgende Regelungen festgesetzt:

- a. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist Unbefugten von Montag bis Freitag in den Monaten April bis September in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, in den anderen Monaten zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, sowie samstags und sonntags generell verboten. Ausgenommen hiervon sind Besucher von öffentlichen Veranstaltungen und Mitglieder/Angehörige von Vereinen und Gruppen, die sich mit Zustimmung/Erlaubnis der Stadtverwaltung auf dem Schulgelände aufhalten.
- b. Begriffsbestimmung: Das Gelände „Matthias-Grünwald-Gymnasium“ umfasst die Gebäude des Matthias-Grünwald-Gymnasiums und die Grünwaldsporthalle sowie alle bebauten Anlagen, überdachten Teile, Bänke, Treppen und Eingangsbereiche, Pausenhöfe, dazugehörige Grün- und Spielflächen sowie Parkplätze.

Maßgebend ist der in Anlage 2 beigefügte Lageplan für das Gelände des Matthias-Grünwald-Gymnasiums.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

In § 32 Absatz 1 Ordnungswidrigkeiten wird nach Nr. 37 Nr. 37a und Nr. 37b eingefügt:

Nr. 37a. entgegen § 20a Abs. 1 auf dem Gelände des „Schulzentrums am Wört“ aufhält;

Nr. 37b. entgegen § 20a Abs. 2 auf dem Gelände des Matthias-Grünwald-Gymnasiums aufhält.

Artikel 2

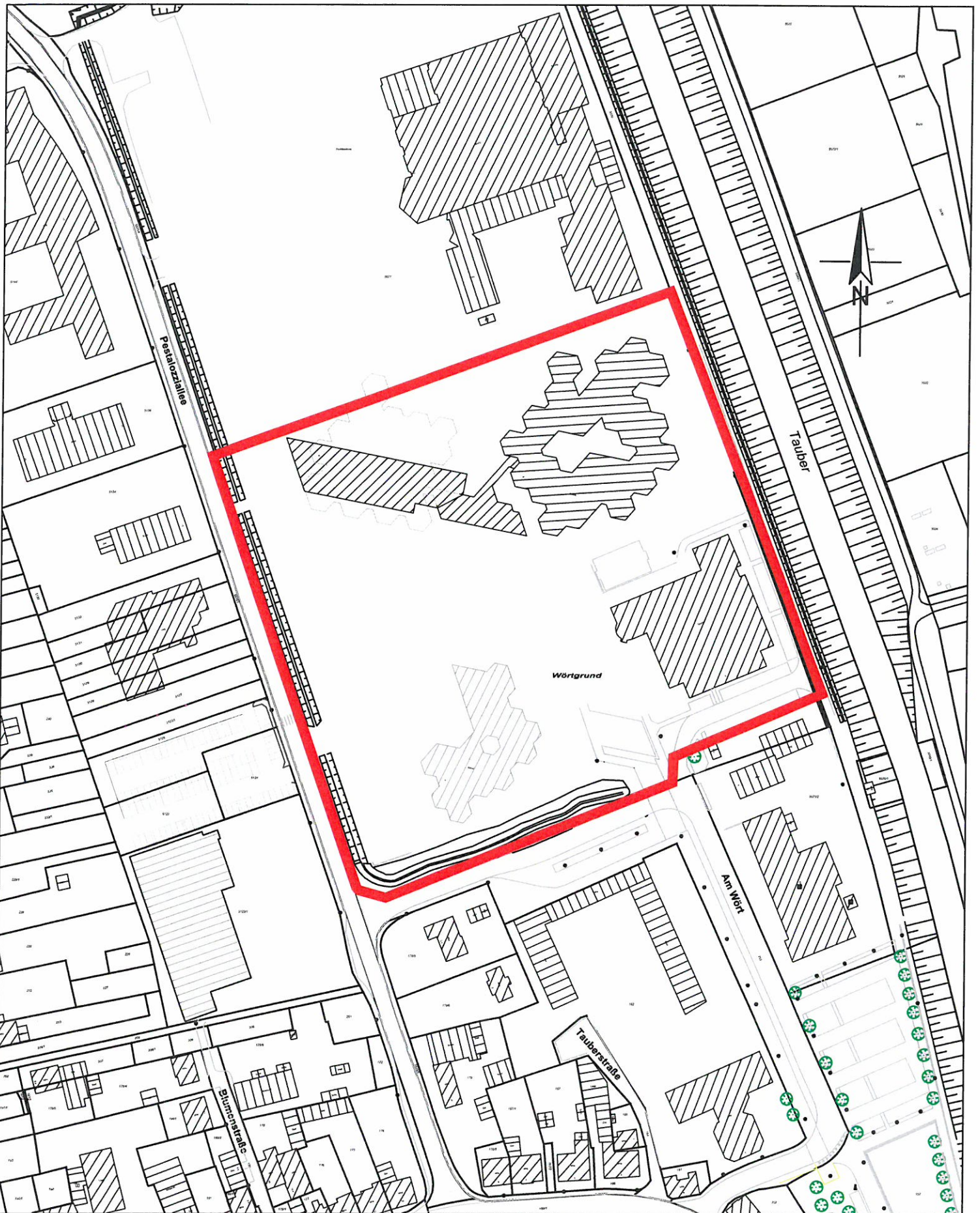
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 19. Oktober 2016

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.



KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHAIM

**Schulzentrum am Wört
Tauberbischofsheim**

Geländeabgrenzung zur Ordnungsvorschrift § 20a Abs. 1 Buchst. b - ANLAGE 1

LAGEPLAN M. 1: 2000

Hochbauamt Tauberbischofsheim, den 14.10.2016



KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHAIM
Matthias-Grünwald-Gymnasium und
Grünewaldhalle Tauberbischofsheim

Geländeabgrenzung zur Ordnungsvorschrift § 20a Abs. 2 Buchst. b - ANLAGE 2

LAGEPLAN M. 1: 1000

Hochbauamt Tauberbischofsheim, den 14.10.2016